

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/3317, 13/3528 Nr. 2.2 –

Aufhebbare Einhundertneunundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

Aufhebung der Länderlisten A/B und C.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/3317 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 28. Februar 1996

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Jürgen Türk

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Jürgen Türk

Die Vorlage wurde am 18. Januar 1996 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 14. März 1996 vorzulegen, überwiesen.

Mit der Auflösung des Coordinating Committee for East-West Trade Policy (COCOM) entfällt die Notwendigkeit für die Beibehaltung der Länderlisten A/B und C. In Länderliste C sind die Länder des früheren Ostblocks und Kuba aufgeführt, mit denen der Handel nach Maßgabe des COCOM beschränkt war; Länderliste A/B enthält alle übrigen Länder.

Mit der Sechsenddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 17. Februar 1995 (BAnz S. 6165) wurde die AWV u. a. an die Auflösung des COCOM angepaßt. Regelungen, die vom COCOM veranlaßt waren, wurden gestrichen. Ungeachtet dessen bleibt jedoch die Ausfuhrkontrolle gegenüber kritischen Ländern, die bisher von den COCOM-Kontrollen erfaßt waren, weiter bestehen.

Bei den Bestimmungen zur Warenausfuhr und zur Warendurchfuhr sind die beiden Listen nicht mehr relevant, da die betroffenen Bestimmungen mit der Sechsenddreißigsten Verordnung zur Änderung der AWV aufgehoben wurden. Die Beibehaltung der beiden Listen ist auch bei den Bestimmungen zur Waren-

einfuhr nicht mehr geboten, da frühere Beschränkungen gegenüber Ländern der Länderliste C durch zahlreiche Liberalisierungen aufgehoben worden sind. Die Einfuhr aus Ländern der Länderliste A/B war ohnehin weitgehend liberalisiert; sofern für einzelne Länder der aufzuhebenden Länderliste C Einfuhrbeschränkungen bestehen, ergeben sich diese aus den Anmerkungshinweisen in der Warenliste.

Durch die Aufhebung dieser Länderlisten werden die restriktiven Exportkontrollvorschriften nicht abgeschwächt; die Kontrollintensität gegenüber kritischen Ländern bleibt erhalten.

Durch die Aufhebung der Länderlisten ist weder im Einfuhr- noch im Ausfuhrbereich mit einer Wirkung auf die Einzelpreise zu rechnen. Meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Drucksache 13/3317 – in seiner 26. Sitzung am 28. Februar 1996 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn den 28. Februar 1996

Jürgen Türk

Berichterstatler